

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1917)

Heft: 12

Artikel: Die Stiftung einer ewigen Messe in Borgonuovo

Autor: Semadeni, Tomaso

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396035>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stiftung einer ewigen Messe in Borgonuovo.

Von Pfarrer Tomaso Semadeni, Celerina.

Vor der Einführung der Kirchenreformation war die Zahl der Kirchgemeinden im Gebiete der Drei Bünde eine sehr beschränkte, sehr oft fiel das Gebiet einer Kirchgemeinde mit dem einer Markgenossenschaft zusammen, sehr oft gab es nur eine Pfarrkirche für ein ganzes Tal, so im Lugnez mit der Pfarrkirche in Pleif bei Villa, in Poschiavo, in der Gruob, im Domleschg und auch anderswo. Die Markgenossenschaften teilten sich aber und es gingen aus den sogenannten Nachbarschaften und Dorfschaften (*vicinitas, vicinanza, vschinauncha*) im Laufe der Zeiten die unabhängigen autonomen und souveränen Gemeinden hervor. Wirtschaftliche Gründe waren es in erster Linie, die diesen Trennungsprozeß einleiteten und förderten. Wald und Weide, die das Wesen der alten Markgenossenschaft ausmachen, konnten gut verwaltet und rationell ausgenützt oder eher ausgebeutet werden, wo sie den Nutzungsgenossenschaften, in unserm Falle den Nachbarschaften eigentümlich überlassen wurden. Dieser Zersplitterungsprozeß vollzog sich an dem einen Ort sehr rasch, langsamer an dem andern. Im Engadin fand die Teilung der Alpen und Weiden in den Jahren 1538–1543 ihren Abschluß, die mit Eigentum an Wald und Weide ausgestatteten Nachbarschaften entwickelten sich rasch zu autonomen Gemeinden. In Poschiavo gelang die Trennung der alten Markgenossenschaft bis auf den heutigen Tag nicht, daran mag wohl der Umstand schuld sein, daß dort die wirtschaftlichen Fragen hinter die konfessionellen traten. Im Bergell ist die Bewegung erst vor einigen Jahren mit der Trennung der Gemeinden Vicosoprano und Stampa beendet worden. Safien leidet noch immer unter den Nachwehen dieser Bewegung.

Meines Erachtens sind von den Bearbeitern der bündnerischen Rechtsgeschichte und Rechtsentwicklung die ökonomischen Faktoren allzu stark betont worden, den politischen dagegen hat man zu wenig Bedeutung beigelegt und doch haben, wie die Rechtsentwicklung des Bergells zeigt, politische Motive ebenso stark wie die ökonomischen zur Trennung des Hochgerichts geführt. Der gemeine Mann war in den drei Bünden die höchste Autorität, der gemeine Mann will regieren, der gemeine Mann

soll regieren, denn das Regieren darf nicht zum Monopol einer Klasse werden, die dann nur im eigenen Interesse regiert und das Wohl des Landes außer Acht läßt, der gemeine Mann will seine höchste Autorität zur Geltung bringen; er kann im Hochgerichte regieren. Der gemeine Mann hat aber in einem kleineren Staatswesen mehr Aussicht, zur Regierung zu kommen. Diesem Verlangen, diesem Drange, nach Titeln, nach Ämtern und Mänteln (in einigen Tälern will jede rechte Frau *mastralessa* sein) trug man dadurch Rücksicht, daß man die Gerichte sowie die übrigen Behörden möglichst zahlreich machte, — Gerichte mit 24 Beisitzern waren keine Seltenheit. Heute kommt man diesem Verlangen dadurch entgegen, daß man den Landammann alle zwei Jahre wechselt. Demokratisch mag das sein, ob aber die Rechtsprechung dadurch besser wird, ist eine andere Sache.

Im Bergell setzte die erwähnte Bewegung ziemlich frühe ein. Schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts war die wirtschaftliche Trennung der Markgenossenschaft soweit gediehen, daß man daran denken konnte, auch die politische Trennung durchzuführen. Schon im Jahre 1429 erscheint Bondo als wirtschaftlich vollständig unabhängige Nachbarschaft, die sich bestrebt, der „*comunitas inferioris portae*“, die sich schon früher von der „*comunitas supra portae*“ getrennt hatte, möglichst viele Rechte abzuzwacken. Es gelingt ihr, das Recht zu erwirken, alle drei Jahre den *ministrale*, den Zivilrichter, zu stellen sowie einen ständigen Bagatellrichter zu wählen. Zwei Jahrhunderte später (1609) erstreitet sich die Nachbarschaft Castasegna einige Vorteile in der Besetzung der Gemeindeämter, hauptsächlich der vielbegehrten Veltlinerämter. Nicht nur die Veltlinerämter, wie allgemein bekannt ist, sondern auch die gewöhnlichen Gemeindebeamten wurden rodweise durch die Nachbarschaften verteilt. (Auch eine Art Proporz.)

Kirchlich bildeten sämtliche Nachbarschaften des Bergells eine Kirchengemeinde mit der Pfarrkirche St. Maria di Castromuro auf der Felsenrippe gelegen, die Ob- von Unter-Porta trennt. Das Jurisdiktionsgebiet der genannten Kirche erstreckte sich vom Septimer bis zum Grenzbach Lovero. Früher soll es sich aber weiter bis nach Piuro erstreckt haben. Aus Zeugenaussagen in einem Rechtsfalle zwischen der Kirche von St. Lorenzo in Chiavenna und der Kirche St. Peter auf dem Septimer geht

hervor, daß homines et mulieres huius territorii (d. h. des strittigen Gebietes zwischen dem Lovero und dem Dorfe Piuro) hie und da ad ipsam ecclesiam (scilicet Sanctae Mariae) vadunt pro penitencia et pro corpore Christi accipiendo (21. März 1178). Beichte und das Abendmahl empfangen darf man aber nur in der eigenen Pfarrkirche, ergo reichte, wenn auch St. Lorenzo in Cleven das Gebiet als sein Jurisdiktionsgebiet in Anspruch nahm, das Gebiet von St. Maria bis nach Piuro hinunter. Das Bergell besaß neben der Pfarrkirche verschiedene Kapellen, die im Laufe des 15. Jahrhunderts neu geweiht wurden. Mit einer neuen Weihe waren selbstverständlich, wie man es bei St. Gaudenzio nachweisen kann, Erweiterungen und Restaurationen der Kirchen verbunden. In Castasegna war die Kirche dem heiligen Johannes geweiht, in Soglio gab es eine Kapelle, die dem heiligen Laurentius gewidmet und in Bondo eine Kirche, die auf den heiligen Martinus getauft war. In Vicosoprano weihte man im Jahre 1452 in der Kirche St. Cassiano einen Altar zu Ehren der heiligen Fabianus, Sebastianus, Bernardinus, Antonius von Padua und des heiligen Franziskus sowie der heiligen Barbara. Dazu kam die Kirche des heiligen Petrus in Stampa-Coltura. In Borgonuovo gab es eine Kapelle, die den Namen des heiligen Georgius trug. Bedient wurde sehr wahrscheinlich die Kapelle durch den Hauptpfarrer selbst, dafür lieferte sie ihm das für seinen Stall nötige Heu.

Da erwachte in den Höfen, die sich um die Kapelle gruppierten, der Drang nach Unabhängigkeit, der Freiheitsdrang ergriff auch das kirchliche Gebiet. Warum sollen wir nach St. Maria gehen, wenn wir eine Messe hören wollen? Vermögen wir nicht einen eigenen Geistlichen anzustellen? fragte man sich, und die Antwort lautete: Das können wir! Am 15. Juni 1491 tun sich einige reiche Bauern zusammen und erklären: Wir wollen unsere Kirche so dotieren, daß sie von nun an imstande sein soll, einen eigenen Geistlichen zu halten. Anton della Stampa steuert dafür einen ewigen Zins von einem Gulden, zahlbar ab seinem Gute genannt Coltur. Rudolf, ebenfalls aus dem Geschlecht della Stampa, steuert sogar zwei Gulden. Anton della Beffgnida stiftet einen ebenso hohen Zins ab einem Gute in Nasarina. (Nasarina, von acer abzuleiten, heißt das Wiesland oberhalb von Vicosoprano.) Andrea della Stampa beteiligt sich mit einem

Gulden. Anton Bonet von Gualdo leistet auch einen Gulden. (Gualdo, oberl. romanisch uaul, unterengadiner gnaud, deutsch Wald, hieß ein jetzt nicht mehr existierender Hof in der Nähe von Vicosoprano.) Den Zins will er ab einem Gute, gelegen ad clusum, zahlen. (Clusum, der Einfang, so hießen die in den Almenden eingeschlossenen und infolge ihrer Einfriedigung atzungsfreien Güter.) Jakob vom Hofe Montazio verpflichtet sich auch zu einem Gulden ab seinem Gute in Nasarina. Endlich kontribuiert Vinzens Baloss zwei Gulden. Die Stiftungsurkunde wird am 14. Juni 1491 aufgestellt. Mit der Stiftung der ewigen Messe ist aber der Pfarrer von St. Maria di Castromuro nicht einverstanden, denn er sieht sich in seinen Rechten verkürzt. Er macht kurzen Prozeß, er sequestriert einfach den Kirchenschlüssel und verhindert dadurch gewalttätig die Abhaltung des Gottesdienstes. Gegen dieses unchristliche Vorgehen beschwerten sich die Stifter der ewigen Messe beim Bischof von Chur, der einen Rechtstag ansetzt auf den 30. März 1492. Auf dem Rechtstage protestieren die Kläger gegen die Anmaßung ihres Pfarrers, der sie hindern will, da die Messe lesen zu lassen, wo es ihnen paßt, und sie beweisen, daß ihre Kapelle durch ihre hochherzige Stiftung wohl in der Lage sei, sich einen solchen Luxus zu gestatten. Der beklagte Pfarrer Florio Stuppa rechtfertigt sein Vorgehen mit der Bemerkung, die Kapelle St. Giorgio sei einfach nicht in der Lage, eine ewige Messe lesen zu lassen, denn sie sei verpflichtet, ihm das nötige Heu zu liefern, und die Einkünfte der Kapelle reichen kaum dazu aus, ihrer Verpflichtung gegenüber der Hauptkirche zu entsprechen. Der *judex curiae* läßt sich aber durch das Raisonement des für seine Einkünfte zitternden Pfarrherrn von St. Maria nicht erweichen und entscheidet zu Gunsten der Kläger, sie sind berechtigt, eine Messe lesen zu lassen, müssen aber ihren alten Verpflichtungen gegenüber der Hauptkirche immer nachkommen.

35 Jahre später setzte die Reformation gründlich ein, und die Herrlichkeit von St. Maria hörte auf. Die Güter von St. Maria wurden unter die beiden Halbgerichte Ob- und Unter-Porta verteilt und zu Gunsten der Armen verkauft.
